

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 46/2016****vom 18. März 2016****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2017/1876]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt <sup>(3)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2014/30/EU hebt mit Wirkung ab 20. April 2016 die Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> auf, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung ab 20. April 2016 aus diesem zu streichen ist.
- (5) Die Richtlinie 2014/34/EU hebt mit Wirkung ab 20. April 2016 die Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(5)</sup> auf, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung ab 20. April 2016 aus diesem zu streichen ist.
- (6) Die Richtlinie 2014/35/EU hebt mit Wirkung ab 20. April 2016 die Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(6)</sup> auf, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher mit Wirkung ab 20. April 2016 aus diesem zu streichen ist.
- (7) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang II Kapitel X des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 7d (Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Nummern eingefügt:

„7e. **32014 L 0030**: Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) (ABL L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

<sup>(1)</sup> ABL L 96 vom 29.3.2014, S. 79.

<sup>(2)</sup> ABL L 96 vom 29.3.2014, S. 309.

<sup>(3)</sup> ABL L 96 vom 29.3.2014, S. 357.

<sup>(4)</sup> ABL L 390 vom 31.12.2004, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABL L 100 vom 19.4.1994, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABL L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

- 7f. **32014 L 0034:** Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).
- 7g. **32014 L 0035:** Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).“
2. Der Wortlaut der Nummern 7a (Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 7c (Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 7d (Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung vom 20. April 2016 gestrichen.

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2014/30/EU, 2014/34/EU und 2014/35/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2016 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2016.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Claude MAERTEN

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.